

Steuerbefreiung des Cevi Region Bern

Seit 2005 steuerbefreit

Der Cevi Region Bern ist seit dem 26. Januar 2005 aufgrund Gemeinnützigkeit steuerbefreit. Diese Steuerbefreiung wurde seither periodisch durch die Steuerverwaltung mittels Überprüfung von Jahresberichten und -rechnungen überprüft und jeweils wieder bestätigt.

Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit nicht mehr geben

Bei der letzten Überprüfung im Vorjahr (2021) ist die Steuerverwaltung zum Schluss gekommen, dass aufgrund der aktuellen Rechtslegung und Handhabung die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben sind. Begründet wird dies mit der Feststellung, dass der Cevi Region Bern nebst gemeinnützigen auch kultische Zwecke (z.B. Glaubenslehre, Gottesdienst feiern etc.) verfolge. Die Steuerverwaltung spricht dem Cevi Region Bern zwar die grossmehrheitliche Gemeinnützigkeit nicht ab, verfolgt aktuell aber eine Null-Toleranz-Handhabung, welche zur Folge hat, dass ein Verein, welcher u.a. kultische Zwecke verfolgt, entsprechend nicht ausschliesslich aufgrund Gemeinnützigkeit steuerbefreit sein kann. In diesem Fall wäre eine Steuerbefreiung aufgrund kultischer Zwecke oder allenfalls eine geteilte Steuerbefreiung, bei welcher die finanziellen Erträge und Aufwände je einem der beiden Zwecke zugeordnet werden, eine Alternative. Wobei eine Steuerbefreiung aufgrund kultischer Zwecke für eine spendenfinanzierte Organisation (rund CHF 205'000 Spenden von Privatpersonen und juristischen Personen) wie der Cevi Region Bern keine Option darstellt, da Spenden für kultische Zwecke steuerlich nicht abzugsberechtigt sind.

Gegendarstellung

Der Cevi Region Bern hat im Dezember 2021 den oben erwähnten Entscheid als nicht rechtskräftigen Vorbescheid erhalten. Der Vorstand des Cevi Region Bern ist mit diesem Entscheid nicht einverstanden. Der Cevi Region Bern lebt zwar in seinen Angeboten – teils mehr und teils weniger – eine christliche Tradition, hat aber keinen kultischen Zweck oder Auftrag. Deshalb hat der Vorstand eine entsprechende Gegendarstellung eingereicht. Die Steuerverwaltung ging nicht auf die Gegendarstellung ein und hielt an ihrem Entscheid fest.

Verhandlungen mit der Steuerverwaltung

In der Folge bewilligte der Vorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenzen einen Kredit von CHF 10'000 zur Finanzierung eines Rechtsbeistands und beauftragte die Firma G+S Treuhand AG damit, den Cevi Region Bern gegenüber der Steuerverwaltung zu vertreten. Die zuständige Rechtsanwältin empfahl dem Cevi Region Bern den Verhandlungsweg und organisierte ein Gespräch mit der Steuerverwaltung. In diesem Gespräch legte die Rechtsanwältin die Argumente des Cevi Region Bern nochmals dar und setzte sich für den Erhalt des Status quo, der Steuerbefreiung ausschliesslich aufgrund Gemeinnützigkeit, ein. Die Steuerverwaltung ihrerseits legte deutlich dar, dass sie nicht von ihrer aktuellen Handhabung abweichen wird, bis ein Gericht anders entschieden hat.

Ähnliche Rechtsverfahren

Da verschiedene Rechtsverfahren im Kanton Bern mit ähnlichen Fragestellungen offen sind, kann in den nächsten Jahren mit einer Klärung darüber gerechnet werden, ob ein Verein auch dann ganz oder mindestens grösstenteils aufgrund Gemeinnützigkeit steuerbefreit sein kann,

wenn er sich als Organisation einer christlichen Tradition verbunden fühlt und in seinen Angeboten vereinzelt Programmelemente pflegt, welche als kultisch beurteilt werden könnten.

Verfahren sistiert: Der Cevi Region Bern bleibt steuerbefreit

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Steuerverwaltung dem Cevi Region Bern angeboten, das laufende Verfahren bis zum Abschluss der offenen Rechtsverfahren mit ähnlichen Fragestellungen zu sistieren. Durch diese Sistierung bleibt der Status quo erhalten; der Cevi Region Bern ist steuerbefreit aufgrund Gemeinnützigkeit und Spenden an den Cevi Region Bern sind steuerlich abzugsberechtigt. Der Vorstand hat diese Sistierung auf Anraten der Rechtsanwältin akzeptiert.

Gesuche aller Cevi-Vereine sistiert

Diese Sistierung des offenen Verfahrens des Cevi Region Bern betrifft auch die Mitglieder-Vereine des Cevi Region Bern. Der Cevi Region Bern hat 2020 (7) und 2021 (1) insgesamt acht Steuerbefreiungsgesuche von Cevi-Vereinen mit Sitz im Kanton Bern bei der Steuerverwaltung eingereicht. Es ist anzunehmen, dass dieses Sammelgesuch die Überprüfung der Steuerbefreiung des Cevi Region Bern ausgelöst hatte. Diese acht offenen Verfahren gelten ebenfalls als sistiert und werden nicht bearbeitet. Zudem werden bis auf Weiteres auch neue Gesuche von Cevi-Vereinen nicht bearbeitet. Bis zur Wiederaufnahme, bzw. zum Abschluss der Überprüfung der Steuerbefreiung des Cevi Region Bern können deshalb Cevi-Vereine im Kanton Bern keine Steuerbefreiung erlangen.

Konsequenz der Sistierung für die Cevi-Vereine

Grundsätzlich sind Vereine Gewinn- und Kapitalsteuer pflichtig. Zudem sind Vereine mit einem Umsatz von CHF 100'000, bzw. CHF 150'000 (Sport- und Kulturvereine) Mehrwertsteuer pflichtig. D.h. Cevi-Vereine könnten eine Steuerbefreiung erhalten und besteuert werden. Da die meisten Cevi-Vereine keinen oder nur einen marginalen Gewinn machen und kein relevantes Vermögen haben, wird grösstenteils auf eine Steuererklärung verzichtet, da keine Steuern fällig sind. Für Cevi-Vereine wichtiger ist die Tatsache, dass Spenden an steuerbefreite Vereine (nur aufgrund Gemeinnützigkeit) von den Spender*innen bei den Steuern abgezogen werden können. Insofern ist es attraktiv für Cevi-Vereine, welche u.a. von Spenden leben, die Steuerbefreiung zu erlangen.

Entscheid des Vorstand des Cevi Region Bern

Der Vorstand des Cevi Region Bern hat entschieden, die vorgeschlagene Sistierung zu akzeptieren. Dieser Entscheid hat einerseits den Vorteil, dass der Status quo – die Steuerbefreiung des Cevi Region Bern aufgrund Gemeinnützigkeit – bis auf Weiteres erhalten bleibt und andererseits muss der Cevi Region Bern bis zum Abschluss der offenen Verfahren mit ähnlichen Fragestellungen keine zusätzlichen finanziellen Mittel für ein eigenes Verfahren ausgeben. Nach Abschluss der offenen Verfahren werden verschiedene Fragen zur Handhabung aufgrund der Rechtslegung geklärt sein und der Cevi Region Bern kann in seinem Verfahren auf diese Entscheide aufbauen.

Kritik am Entscheid des Vorstands des Cevi Region Bern

Aufgrund der akzeptierten Sistierung des Verfahrens des Cevi Region Bern sind auch alle hängigen und künftigen Steuerbefreiungsgesuche von Cevi-Vereinen im Kanton Bern sistiert.

Entsprechend hat der Entscheid des Vorstands des Cevi Region Bern Konsequenzen für seine Mitglieder-Vereine. Die Sistierung ist für den Cevi Region Bern eine gute vorübergehende Lösung. Für eine Mehrheit der Cevi-Vereine im Kanton Bern hat diese Sistierung keine unmittelbare negative Folgen, da ebenfalls der Status quo erhalten bleibt. Mittelfristig ist es aber für Cevi-Vereine attraktiv, die Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit anzustreben, um besseren Zugang zu Spendengelder, und allenfalls auch weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand, zu erhalten. Dieses Potential kann aufgrund der Sistierung momentan nicht ausgeschöpft werden.

Situation Verein Cevi Jungschar Bolligen

Konkret negativ von diesem Entscheid des Vorstands des Cevi Region Bern betroffen ist der Verein Cevi Jungschar Bolligen. Dieser sammelt seit 2021 Geld für ein Bauprojekt (neues Cevi-Lokal) in Zusammenarbeit mit der Ref. Kirchgemeinde. Im Frühling 2021 – bevor der Verein mit dem Sammeln von Spenden gestartet hat – hatte dieser das Gesuch um Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit eingereicht. Aufgrund der Kommunikation des Cevi Region Bern in den Vorjahren ist der Vorstand des Vereins Cevi Jungschar Bolligen davon ausgegangen, dass sie die Steuerbefreiung problemlos erlangen würden. Zudem sind sie von einem rückwirkenden Entscheid per 01.01.2021 ausgegangen und haben ihren Spender*innen entsprechend kommuniziert, dass die Spenden für das Projekt abzugsberechtigt sind.

Da die Sistierung für alle Steuerbefreiungsgesuche von Cevi-Vereinen gilt, wurde auch das Gesuch vom Verein Cevi Jungschar Bolligen nicht behandelt. Auf Nachfrage erhielt der Verein Cevi Jungschar Bolligen einen provisorischen negativen Bescheid mit Hinweis auf die Sistierung, bzw. die abwartende Haltung der Steuerverwaltung. Entsprechend konnte der Verein Cevi Jungschar Bolligen sein Versprechen gegenüber den Spender*innen – dass die Spenden steuerlich abzugsberechtigt sind – nicht einlösen.

Der Vorstand des Vereins Cevi Jungschar Bolligen ist der Meinung, dass der Vorstand des Cevi Region Bern die Sistierung nicht hätte akzeptieren dürfen, da diese zwar die Situation des Cevi Region Bern vorübergehend entspannt, jedoch nicht im Sinne seiner Mitglieder sei, welche er als Regionalverband zu vertreten hat. Durch den Entscheid des Vorstands des Cevi Region Bern sei dem Verein Cevi Jungschar Bolligen sowohl ein Image-Schaden (Versprechen der steuerlich abzugsberechtigten Spenden) wie auch ein finanzieller Schaden (aufgrund der fehlenden Steuerbefreiung wird es deutlich schwieriger, die noch fehlenden Spenden zu sammeln) entstanden.

Haltung des Vorstands des Cevi Region Bern

Der Vorstand des Cevi Region Bern anerkennt, dass der Entscheid, die vorübergehende Sistierung des Verfahrens zu akzeptieren, für den Verein Cevi Jungschar Bolligen nachteilig ist. Aufgrund der Vorarbeiten der vergangenen Jahre ist auch der Vorstand des Cevi Region Bern davon ausgegangen, dass die Steuerbefreiungsgesuche der Cevi-Vereine von der Steuerverwaltung positiv beurteilt und entsprechend genehmigt würden. Hingegen übernimmt der Vorstand des Cevi Region Bern keine Verantwortung dafür, dass der Verein Cevi Jungschar Bolligen seinen Mitgliedern das Versprechen gegeben hat, dass die Spenden steuerlich abzugsberechtigt sind.

Hinsichtlich des Entscheids, die Sistierung des offenen Verfahrens zu akzeptieren und damit auch die Gesuche der Cevi-Vereine zu blockieren, vertritt der Vorstand des Cevi Region Bern die Meinung, dass der Entscheid für den Cevi Region Bern und seine Mitglieder unter den aktuellen Voraussetzungen richtig ist und es nicht sinnvoll wäre, jetzt ein juristisches Verfahren zu forcieren. Das Abwarten der Entscheide in den offenen Verfahren mit ähnlichen Fragestellungen birgt die Chance, dass an diese nach deren Abschluss angeknüpft, bzw. dass die Ausgangslage nach deren Abschluss nochmals neu eingeschätzt werden kann. Hinzu kommt, dass ein solches Verfahren mit hohen Kosten verbunden ist. Nach dem Abschluss der offenen Verfahren können die möglichen Strategien, deren Kosten und die Erfolgchancen besser eingeschätzt werden.

Einflussnahme der Mitglieder-Gruppen und -Vereine

Mitglieder-Gruppen und -Vereine des Cevi Region Bern haben über die Delegiertenversammlung die Möglichkeit, den strategischen Kurs des Cevi Region Bern zu bestimmen. Über die Delegiertenversammlung können Mitglieder-Gruppen und -Vereine auch zum Ausdruck bringen, wenn sie mit Entscheiden des Vorstands des Cevi Region Bern nicht einverstanden sind. Und umgekehrt hat der Vorstand des Cevi Region Bern die Möglichkeit, strategische Fragestellungen an der Delegiertenversammlung zu traktandieren und so eine Rückmeldung der Delegierten einzuholen.

Anträge an die Delegiertenversammlung

Einerseits aufgrund der finanziellen und strategischen Tragweite der Entscheide des Vorstands des Cevi Region Bern in diesem Geschäft und andererseits aufgrund der an den Vorstand des Cevi Region Bern herangetragenen Kritik am Vorgehen in dieser Sache, hat dieser entschieden, das Geschäft den Delegierten vorzulegen.

An der Delegiertenversammlung vom 11. November 2022 wird über zwei alternative Vorgehens-Strategien abgestimmt:

- A. **Bestätigung der bisherigen Strategie:** Die aktuelle Strategie des Vorstands – die Sistierung zu akzeptieren und den Ausgang der offenen Verfahren abzuwarten – wird bestätigt. Dadurch bleibt der Cevi Region Bern aufgrund Gemeinnützigkeit steuerbefreit. Cevi-Vereine haben bis auf weiteres keine Möglichkeit, die Steuerbefreiung zu erlangen.
- B. **Juristischer Weg:** Der Vorstand wird beauftragt, einen rechtskräftigen Entscheid zu erlangen, um das Verfahren an die nächst höhere Instanz weiterziehen zu können. Ziel ist es, dass die Steuerbefreiung des Cevi Region Bern aufgrund Gemeinnützigkeit erhalten bleibt und die Cevi-Vereine dieselbe erlangen.